

Pensionskasse des Kantons Nidwalden

Vorsorgereglement 1. Januar 2020

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Art. 5

Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag (Art. 5 Abs. 2)

Finanzierung Art. 6

Sparbeitrag in % des versicherten Lohnes (Plan Standard):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 29	6.0	6.5	12.5
30 – 34	7.0	7.5	14.5
35 – 39	8.0	8.5	16.5
40 – 44	9.0	9.5	18.5
45 – 49	11.0	11.5	22.5
50 – 54	12.5	13.0	25.5
55 – 59	13.5	14.0	27.5
60 – 65	13.5	14.0	27.5
66 – 70	8.5	9.0	17.5

vgl. Anhang 1 für die weiteren Pläne 2 Plus, 3 Plus und 4 Plus

Risikobeitrag in % des versicherten Lohnes:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 – 70	1.5	1.5	3.0

Leistungen im Alter Art. 9 - Art. 11

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58; aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70

Alterskapital oder Altersrente:

Bezug von bis zu 100% des Alterskapitals oder Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (Anhang 5)

AHV-Ersatzrente:

Bis AHV-Rentenalter, betraglich begrenzt auf die maximale AHV-Altersrente

Leistungen bei Invalidität Art. 12 - Art. 13

Invalidenrente:

60% des versicherten Lohnes bis Alter 65, danach Pensionierung

Invaliden-Kinderrente:

20% der versicherten Invalidenrente

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder

Leistungen im Todesfall Art. 14 - Art. 18

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:

60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente

Waisenrente:

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente

Todesfallkapital gemäss Art. 18

Leistungen bei Austritt Art. 19 - Art. 22

Sparguthaben: Bei Austritt Sparguthaben zuzüglich allfällige Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 7

Wohneigentumsförderung Art. 26 - Art. 28

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name, Zweck und Aufgaben	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3	Alter, ordentliches Rücktrittsalter	3
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 5	Versicherter Lohn	4
B.	Finanzierung	6
Art. 6	Beiträge	6
Art. 7	Sparguthaben, Zusatz-Sparguthaben	8
Art. 8	Eingebrachte Austrittsleistung, freiwillige Einlagen	9
C.	Leistungen im Alter	11
Art. 9	Altersrente	11
Art. 10	Alterskapital	11
Art. 11	AHV-Ersatzrente	12
D.	Leistungen bei Invalidität	13
Art. 12	Invalidenrente	13
Art. 13	Invaliden-Kinderrente	15
E.	Leistungen im Todesfall	16
Art. 14	Ehegattenrente	16
Art. 15	Lebenspartnerrente	17
Art. 16	Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 17	Waisenrente	18
Art. 18	Todesfallkapital	19
F.	Leistungen bei Austritt	20
Art. 19	Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 20	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 21	Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 22	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	21
G.	Ehescheidung	22
Art. 23	Allgemeine Bestimmungen	22
Art. 24	Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen	23
Art. 25	Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente	23
H.	Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 26	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 27	Rückzahlung des Vorbezugs	26
Art. 28	Einschränkungen beim Vorbezug	26

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	27
	Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen	27
	Art. 30 Rückgriff und Subrogation	28
	Art. 31 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	28
	Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
	Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	29
	Art. 34 Zusätzliche Bestimmungen	29
	Art. 35 Haftungsbegrenzung	30
	Art. 36 Teilliquidation	30
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	31
	Art. 37 Verwaltungsrat	31
	Art. 38 Geschäftsleitung	31
	Art. 39 Revisionsstelle, Experte	31
	Art. 40 Auskunft- und Informationspflicht	32
	Art. 41 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	33
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	34
	Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen	34
	Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	34
	Art. 44 Übergangsbestimmungen	34
	Art. 45 Altersrenten-Besitzstand 2018 bis 2023	35
L.	Abkürzungen und Begriffe	37
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	39
	Anhang 1 Höhe der Spar- und Risikobeiträge (Art. 6 Abs. 4 und 5)	
	Anhang 2 Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen	
	Anhang 3 Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung	
	Anhang 4 Freiwillige Einlagen in die AHV-Ersatzrente	
	Anhang 5 Umwandlungssätze	
	Anhang 6 Grenzbeträge und Zinssätze	
	Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	
	Anhang 8 Mitteilung Lebenspartnerschaft	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Aufgaben

Name, Sitz	¹ Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden (Pensionskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Stans.
Zweck, Aufgaben	² Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmer der ihr unterstellten und angeschlossenen Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod. Sie führt für ihre Mitglieder als registrierte Vorsorgeeinrichtung die obligatorische Versicherung nach dem BVG durch.
Pensionskasse	³ Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
Aufbau	⁴ Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität abdeckt. Die Hauptversicherung beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres und setzt sich zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung; b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Registrierung gemäss BVG	⁵ Die Pensionskasse nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
Rückdeckung	⁶ Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.
Gleichstellung	⁷ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch versicherter Personenkreis	¹ Die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist obligatorisch für alle beschäftigten Arbeitnehmer der ihr unterstellten oder angeschlossenen Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
--	--

Ausschlussbedingungen, Eintrittsschwelle

- ² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - b. Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von $\frac{6}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet (Anhang 6). Auf Antrag des Arbeitnehmers können bei Mehrfachanstellungen bei in Abs. 1 genannten Arbeitgebern die Jahreslöhne zusammengezählt werden. Bei teilinvaliden Arbeitnehmern wird die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 12 Abs. 3 herabgesetzt;
 - c. Arbeitnehmer, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht haben;
 - d. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - e. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Arbeitnehmer, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - f. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeitnehmer, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung Eintrittsschwelle

- ³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (Anhang 6) und ist ein Arbeitnehmer demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparguthaben sowie die allfälligen Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 7 längstens während 5 Monaten beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 20. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden die Sparguthaben ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Freiwillige Versicherung

- ⁴ Die Pensionskasse versichert keine Lohnanteile von Arbeitnehmern, die diese bei anderen als den in Abs. 1 genannten Arbeitgebern beziehen.

Weiterversicherung⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmers weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.

Für Regierungsräte ist die Weiterführung der Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus dem Amt möglich, sofern und solange:

- a. die vollumfänglichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge weiterbezahlt werden, und
- b. die Person nicht anderweitig obligatorisch versichert ist.

Diese Weiterversicherung basiert auf dem versicherten Lohn vor dem Ausscheiden aus dem Amt und endet spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person geregelt.

Unbezahlter Urlaub⁶ Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben ihre gesamten Beiträge zu entrichten.

Während eines unbezahltenurlaubes von mehr als einem Monat kann die versicherte Person die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 6 Monaten ab Urlaubsbeginn durch einen Vertrag mit der Pensionskasse beibehalten. Die versicherte Person verpflichtet sich in diesem Fall, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahltenurlaubes, längstens aber für 6 Monate, abzuschliessen. Die versicherte Person hat die eigenen Risikobeiträge und die Risikobeiträge des Arbeitgebers für die gesamte Dauer des unbezahltenurlaubes, längstens jedoch für 6 Monate, im Voraus zu leisten. Allfällige Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge nach Art. 41 Abs. 4 Bst. b sind in diesem Fall ebenfalls durch die versicherte Person zu bezahlen. Der versicherte Lohn wird auf der Grundlage des Lohnes unmittelbar vor Beginn des unbezahltenurlaubes berechnet.

Fallen die Risikobeiträge und die allfälligen Sanierungsbeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter (Nachdeckung). Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 3 Alter, ordentliches Rücktrittsalter

Alter¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Ordentliches Rücktrittsalter² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Alter bei Pensionierung³ Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende	² Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 19 bis Art. 22 geregelt.
Aufnahme	³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
Nachdeckung	⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 5 Versicherter Lohn

Jahreslohn	¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der voraussichtliche AHV-pflichtige Lohn. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden weggelassen. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. Dienstaltersgeschenke; b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen; c. Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit; d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; e. Entschädigungen bei Entlassungen. <p>Einzelheiten können vertraglich geregelt werden.</p> <p>Lohnausfälle infolge Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Militärdienst (Wiederholungskurse) werden nicht abgezogen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder der Lohn stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn festgesetzt werden.</p>
Koordinationsbetrag	² Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG (Anhang 6).
Versicherter Lohn	³ Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn.
Maximum versicherter Lohn Sparen	⁴ Für die Leistungen im Alter ist der versicherte Lohn Sparen auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (Anhang 6).
Maximum versicherter Lohn Risiko	⁵ Für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall ist der versicherte Lohn Risiko auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (Anhang 6).
Unterjähriger Eintritt	⁶ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

-
- Lohnmeldung,
Lohnanpassungen
- ⁷ Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber erstmals bei der Aufnahme gemeldet, später in der Regel auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Lohnmeldung per 1. Januar gilt auch für schwankende Löhne, die im Voraus pauschal festgelegt werden (Abs. 1).
- Lohnanpassungen während des Jahres werden in der Regel auf Beginn des mit der Lohnanpassung zusammenfallenden Monats berücksichtigt.
- Für voll arbeitsunfähige Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.
- Anpassungen
Grenzbeträge
- ⁸ Für teilinvalide Personen werden die Lohnmaxima durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.
- Besitzstand nach
Alter 58
- ⁹ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Lohn maximal bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge weiterhin entrichtet werden.
- Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).
- Lohnanpassung
bei Invalidität
- ¹⁰ Wird eine versicherte Person für invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 12 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 7 keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind. Auf dem aktiven Teil ist ein Invalidenrentner einer versicherten Person gleichgestellt.

B. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

- Beginn
Beitragspflicht
- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.
- Ende
Beitragspflicht
- 2 Die Beitragspflicht endet:
- a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;
 - b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen (vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 3);
 - c. am Todestag;
 - d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder; spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres.
- Gesamtbeitrag
- 3 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
- a. Sparbeitrag;
 - b. Risikobeitrag.
- Sparbeitrag
- 4 Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Person geöffnet.
- Risikobeitrag
- 5 Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
 - b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - c. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.
- Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 20.
- Beitragshöhe
- 6 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.
- Besondere Sparpläne
- 7 Gestützt auf das kantonale Pensionskassengesetz kann jeder Arbeitgeber besondere Sparpläne (Anhang 1) vorsehen. Diese Sparpläne können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein. Die Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerkategorie hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen und ist für die einzelnen Arbeitnehmer verbindlich.
- Planwechsel können jeweils nur auf den 1. Januar erfolgen. Die Meldung muss der Pensionskasse spätestens mit der Meldung über die Januar-Löhne gemacht werden.
- Lohnreduktion nach Alter 58
- 8 Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (Art. 5 Abs. 9) gehen die zusätzlichen Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 41 Abs. 4 Bst. b zulasten der versicherten Person.
- Lohnabzüge
- 9 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen Verzugszins von 5%.

Beitragsbefrei-
ung

¹⁰ Wird eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Taggeldzahlungen im Rahmen der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit. Nach Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente sind der Arbeitgeber sowie die versicherte Person nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 12 Abs. 3 von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Sparguthaben, Zusatz-Sparguthaben

- Sparkonto ¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung
Sparguthaben ² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- a. Sparbeiträge;
 - b. eingebrachte Austrittsleistungen;
 - c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - d. Übertragungen infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
 - e. Einlagen;
 - f. Zinsen.
- Dem Sparkonto werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparguthaben.
- Zusatz-Spar-
konto „Vorzeitige
Pensionierung“ ³ Dem Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ werden die Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben. Für dieses Zusatz-Sparkonto gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Zusatz-Sparkontos stellt Zusatz-Sparguthaben dar.
- Zusatz-Spar-
konto „AHV-
Ersatzrente“ ⁴ Dem Zusatz-Sparkonto „AHV-Ersatzrente“ werden die Einlagen zur Finanzierung einer AHV-Ersatzrente gemäss Art. 11 gutgeschrieben. Für dieses Zusatz-Sparkonto gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Zusatz-Sparkontos stellt Zusatz-Sparguthaben dar.
- Zinssatz ⁵ Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparguthaben gemäss Abs. 2 bis 4 werden vom Verwaltungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt.
- Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.
- Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Sparguthaben von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der Pensionskasse ausgeschieden sind.
- Verzinsung ⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Sparkonti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.
- Pro-rata-Verzinsung ⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Art. 8 Eingebachte Austrittsleistung, freiwillige Einlagen

Eingebachte
Austrittsleistung

¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Austrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einlagen in
Maximalleistungen

² Eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner, der nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann - unter Beachtung von Abs. 7 bis 9 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 - jederzeit freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann Anhang 2 entnommen werden.

Bei freiwilligen Einlagen während des Aufschubs der Altersleistungen über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ist für die maximal mögliche Einlage der Tabellenwert gemäss Anhang 2 im Alter 65 massgebend.

Das Minimum einer freiwilligen Einlage beträgt 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Einlagen in Zusatz-Sparkonto
„Vorzeitige Pensionierung“

³ Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 2, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen. Diese Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben.

Die Berechnung der möglichen Einlage kann Anhang 3 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Anhang 2 liegende Betrag angerechnet wird.

Weiterarbeit
nach Einlage in
vorzeitige
Pensionierung

⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatz-Sparguthabens „Vorzeitige Pensionierung“ ergebende Altersrente die im ordentlichen Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparguthaben um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 6 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 41 Abs. 4 Bst. b;
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;
- c. Sämtliche Sparkonti werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Übertragungen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt.

Einlagen in Zusatz-Sparkonto
„AHV-Ersatzrente“

⁵ Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 2 sowie das maximale Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ gemäss Abs. 3 (konsolidierte Betrachtung), kann sie eine AHV-Ersatzrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorfinanzieren. Diese freiwilligen Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto „AHV-Ersatzrente“ gutgeschrieben.

Umbuchung Zusatz-Sparguthaben	⁶ Wird für eine versicherte Person ein Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ geführt und besteht aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wieder die Möglichkeit von Einlagen in Maximalleistungen gemäss Abs. 2, kann eine Umbuchung vom Zusatz-Sparguthaben in das Sparguthaben vorgenommen werden. Das vorzeitige Pensionierungsalter wird entsprechend angepasst (Abs. 4).
Steuerliche Abzugsfähigkeit	⁷ Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.
Einschränkungen	⁸ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 62. Altersjahr freiwillige Einlagen leisten, soweit die Einlage zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.
Zuzug Ausland	⁹ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einlagensumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.
Einlagen des Arbeitgebers	¹⁰ Einlagen können auch durch den Arbeitgeber geleistet werden.

C. Leistungen im Alter

Art. 9 Altersrente

- Anspruch ¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person bzw. der Bezüger einer Invalidenrente Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
- Vorzeitige Pensionierung ² Die vorzeitige Pensionierung ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- Aufgeschobene Pensionierung ³ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.
- Teilpensionierung ⁴ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums an der Arbeitsstelle der versicherten Person unmittelbar vor der Lohnreduktion reduziert. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten.
- Höhe ⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem Sparguthaben (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“) durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz im Monat der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Anhang 5). Bei Bezüger einer Invalidenrente gilt der Umwandlungssatz im Monat des Erreichens des ordentlichen Rücktrittsalters.
- Tod bei Aufschub ⁶ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Art. 10 Alterskapital

- Kapitalbezug statt Rente ¹ Die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente kann anstelle der Altersrente das Sparguthaben (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“) oder Teile davon als Alterskapital beziehen. Die Bestimmungen von Art. 9 sind sinngemäss anwendbar. Ein Alterskapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der anwartschaftlichen Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparguthabens sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
- Schriftliche Erklärung ² Der Bezug des Alterskapitals muss der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Der Antrag ist bis zur Pensionierung einzureichen.
- Zustimmung des Ehegatten ³ Ist die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
- Tod bei Aufschub ⁴ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihres (angemeldeten) Alterskapitals über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, wird mit dem Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 18 verfahren.

Art. 11 AHV-Ersatzrente

Anspruch	¹ Versicherte Personen, die gemäss Art. 9 Abs. 2 vorzeitig Altersleistungen aus der Pensionskasse beziehen, haben bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente.
Beginn / Ende	² Die AHV-Ersatzrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die vorzeitigen Altersleistungen. Sie erlischt, wenn das AHV-Rentenalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.
Höhe	³ Die Höhe der AHV-Ersatzrente berechnet sich gemäss der Tabelle im Anhang 4. Die jährliche AHV-Ersatzrente ist auf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt und bleibt während der Bezugsdauer unverändert.
Finanzierung mit Zusatz-Sparguthaben	⁴ Die versicherte Person kann vorbehältlich Art. 8 Abs. 5 die AHV-Ersatzrente gemäss der Tabelle im Anhang 4 mittels Einlagen in das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Ersatzrente“ vorfinanzieren. Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung beteiligen.
Finanzierung durch Kürzung der Altersleistungen	⁵ Alternativ kann die AHV-Ersatzrente über eine Kürzung der Altersleistungen finanziert werden. Das für die Altersleistungen massgebende Sparguthaben wird dabei um jenen Betrag reduziert, der für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente notwendig ist (Anhang 4).
Tod während Bezug	⁶ Im Todesfall während des Bezugs einer AHV-Ersatzrente werden die noch nicht bezogenen AHV-Ersatzrenten im Sinne eines zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 18 ausbezahlt.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 12 Invalidenrente

- Anspruch** ¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Invaliditätsgrad, Mitwirkungspflichten** ² Der Grad der Invalidität richtet sich nach den Feststellungen der IV.
Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst. Massgebend für die Leistungsbeurteilung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.
Die versicherten Personen haben den Mitwirkungspflichten gemäss den Bestimmungen des ATSG nachzukommen.
- Rentenabstufung** ³ Es besteht Anspruch:
a. auf eine Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70%;
b. auf eine Dreiviertelsrente ab einem Invaliditätsgrad von 60%;
c. auf eine Rente mit einem dem Invaliditätsgrad entsprechenden Rentengrad bei einem Invaliditätsgrad von unter 60%.
- Auszahlung** ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Herabsetzung des Lohnes bzw. nach Beendigung der Lohnfortzahlung.
Im Weiteren wird die Invalidenrente ebenfalls nicht ausbezahlt, solange Kranken- oder Unfalltaggelder ausgerichtet werden, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Lohnes betragen und im Falle eines Krankentaggeldanspruchs die Krankentaggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- Ende** ⁵ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder dem Tod.
- Höhe** ⁶ Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes Risiko beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.
- Führung Sparkonto bei Invalidität** ⁷ Das Sparkonto wird bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, mit Sparbeiträgen gemäss dem Plan Standard weitergeöffnet und verzinst. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteröffnung anteilmässig nach Massgabe der Rentenabstufung von Abs. 3.
Der versicherte Lohn entspricht dem beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, geltenden versicherten Lohn Risiko, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss AHV angepasst wird.

- Zusatz-Sparkonti ⁸ Bei Invalidität gelangen die Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 7 Abs. 3 und Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 12 Abs. 3.
- Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidität kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass die Zusatz-Sparguthaben erst im ordentlichen Rücktrittsalter zur Auszahlung gelangen. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
- Geburtsgebrechen ⁹ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- Teilinvalidität ¹⁰ Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:
- Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung;
 - Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
- Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:
- Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst;
 - Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrades versicherten Leistungen.
- Fehlender IV-Entscheid ¹¹ Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 13 Invaliden-Kinderrente

- Anspruch ¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 17 beanspruchen könnte.
- Beginn/Ende ² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
- Höhe ³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 12 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 14 Ehegattenrente

Anspruch

¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; die Dauer einer bereits gemeldeten Lebenspartnerschaft nach Art. 15 Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet; oder
- c. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

Einmalige Abfindung

² Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Beginn und Ende

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die laufende Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Ebenso endet die Ehegattenrente bei Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, und es besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Höhe

⁴ Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person 36% des versicherten Lohnes, zahlbar bis diese ordentlicherweise pensioniert worden wäre. Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Invalidenrentners 60% der laufenden Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person ordentlicherweise pensioniert worden wäre.

Danach beträgt sie 60% der ordentlichen Altersrente. Für die Bestimmung der ordentlichen Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person bis zur Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters mit Sparbeiträgen (Plan Standard) und Zinsen weitergeäufnet. Der massgebende versicherte Lohn entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn Risiko, welcher jeweils im Umfang der vom Bundesrat beschlossenen Anpassung der ordentlichen Renten gemäss AHV angepasst wird.

Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Altersrentners 60% der laufenden Altersrente.

Rentenkürzungen

⁵ Bei Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.

Geburtsgebrechen	⁶ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Eingetragene Partnerschaft	⁷ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen (bspw. auch Ehescheidung), gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 15 Lebenspartnerrente

Anspruch	¹ Beim Tod der versicherten Person hat der überlebende Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern: <ul style="list-style-type: none">a. die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat (Anhang 8), undb. die begünstigte Person im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person unverheiratet war und in keiner eingetragenen Partnerschaft lebte, undc. eine Eheschliessung oder das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft zwischen der versicherten und der begünstigten Person zulässig gewesen wäre.
Voraussetzungen	² Es besteht nur Anspruch, wenn die begünstigte Person mit der versicherten Person: <ul style="list-style-type: none">a. in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oderb. in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod nachweislich sowie ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt hat, oderc. im Zeitpunkt deren Todes nachweislich eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
Bedingungen begünstigte Person	³ Ferner besteht nur Anspruch, wenn die begünstigte Person: <ul style="list-style-type: none">a. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oderb. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, oderc. eine ganze Rente nach dem Invalidenversicherungsgesetz bezieht oder binnen zweier Jahre seit dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

Bedingungen Altersrentner	⁴ Für Lebenspartner von verstorbenen Bezüglern einer Altersrente besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor Pensionierung der versicherten Person erfüllt waren.
Höhe	⁵ Die Berechnung der Leistungen und deren Kürzung richten sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente. Jedoch entfällt eine einmalige Abfindung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3.
Unterlagen	⁶ Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen.
Ende	⁷ Der Rentenanspruch erlischt: a. mit dem Tod; b. mit der Verheiratung; c. mit der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft; d. mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.

Art. 16 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch	¹ Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern: a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
Dauer	² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.
Kürzung	³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 17 Waisenrente

Anspruch	¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezüglers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Die Heirat oder die Eintragung einer Partnerschaft durch den Überlebenden berührt die Ansprüche der rentenberechtigten Waisen nicht.
Beginn/Ende	² Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung oder wenn eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

- Sonderfälle ³ Für Waisen, die in Ausbildung oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bis höchstens zu einem Drittel erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung (Ausbildungsnachweis gemäss AHV-Verordnung), längstens aber bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden.
- Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt ferner mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise stirbt oder von Dritten rechtskräftig adoptiert wird.
- Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt, sofern die Vollwaise aus der beruflichen Vorsorge des andern verstorbenen Elternteils keine Rente bezieht.

Art. 18 Todesfallkapital

- Anspruch ¹ Stirbt eine versicherte Person, bevor der Anspruch auf eine Altersrente entsteht, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- Begünstigungsordnung ² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:
- a. der Ehegatte und der eingetragene Partner;
 - b. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 17 einen Anspruch auf Waisenrente haben;
 - c. natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- Personen gemäss Bst. c sind nur anspruchsberechtigt, sofern die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich mitgeteilt hat.
- Erklärung ³ Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Höhe ⁴ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparguthaben abzüglich der bereits bezogenen Leistungen. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.
- Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden den anspruchsberechtigten Personen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 19 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (Anhang 6).
- Austritt nach Alter 58** ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 9 Abs. 2.
- Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie:
- die Pensionskasse vor dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt und die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, oder
 - nachweisbar als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 20 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparguthaben** ² Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:
- Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben zuzüglich allfälligen Zusatz-Sparguthaben.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
- Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
- eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen mit Zins, sowie
 - den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
- Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (Anhang 6) vorbehaltlich Art. 41 Abs. 6.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
- Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einlagen des Arbeitgebers** ⁵ Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Pensionskasse einen vom Arbeitgeber übernommenen Teil einer Einlage bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug bringen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil wird mit den laufenden Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet.

Art. 21 Verwendung der Austrittsleistung

- Neue Vorsorgeeinrichtung ¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police ² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:
- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
 - Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Fehlende Mitteilung ³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.
- Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
- Auszahlung ⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn:
- sie die Schweiz endgültig verlässt;
 - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.
- Die Auszahlung gemäss Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
- Unterschrift Ehegatte ⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 22 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

- Nachhaftung ¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfolgen.
- Kürzung ² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 23 Allgemeine Bestimmungen

- Vorsorgeausgleich, Grundsatz
- ¹ Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- ² Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- ³ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 25 (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- ⁴ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Ehegatten und deren Vorsorgeeinrichtungen voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Wiedereinlage, BVG-Altersguthaben
- ⁵ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Bei einer Wiedereinlage wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- ⁶ Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- ⁷ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 9 Abs. 3 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung oder Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters während Scheidungsverfahrens
- ⁸ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 24 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

- Kürzung Sparguthaben und BVG-Altersguthaben
- ¹ Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparguthabens (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Ersatzrente“, danach das Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparguthaben gekürzt.
- Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.
- Kürzung Sparguthaben bei Teilinvalidität
- ² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparguthaben gekürzt.
- Neuberechnung obligatorische Invalidenrente gemäss BVG
- ³ Bei Bezügern einer Invalidenrente wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.
- Koordinierte Invalidenrente
- ⁴ Der passive Teil des Sparguthabens eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 25 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente

- Reduktion der Altersrente des verpflichteten Ehegatten
- ¹ Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.
- Alifällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.
- Höhe der Scheidungsrente an berechtigten Ehegatten
- ² Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
- Überweisung der Scheidungsrente
- ³ Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle). Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.
- Beginn und Ende Scheidungsrente
- ⁴ Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung
der Scheidungs-
rente

⁵ Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung möglich und die Pensionskasse einverstanden ist, steht dem berechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit der Überweisung in Kapitalform offen (Kapitalisierung der Scheidungsrente).

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 26 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Auswirkungen	<p>⁵ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.</p>
Kürzung des Sparguthabens	<p>⁶ Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto „AHV-Ersatzrente“, danach das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.</p>
Gebühren	<p>⁷ Für einen Vorbezug stellt die Pensionskasse der versicherten Person eine Gebühr von CHF 300 in Rechnung.</p>

Art. 27 Rückzahlung des Vorbezugs

- Freiwillige Rückzahlung
- Rückzahlungs-pflicht
- Zuweisung von Rückzahlungen
- ¹ Die versicherte Person kann bis zum vollendeten 62. Altersjahr den vorbe-zogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.
- ² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem einge-räumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbe-zug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungs-pflicht entfällt, sobald die versicherte Person das 62. Altersjahr vollendet hat.
- ³ Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Art. 26 Abs. 6 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.
- Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er vor der Rückzahlung des Vorbezugs betragen hat.

Art. 28 Einschränkungen beim Vorbezug

- Prioritäten
- Unterdeckung
- ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versi-cherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohnes gemäss Art. 5 Abs. 1 vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die obligatorischen Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersetzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Beibehaltung des versicherten Lohnes nach Alter 58 gemäss Art. 5 Abs. 9 ist für die Berechnung der Übererentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

³ Wird infolge Scheidung eine Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

⁵ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Allfällige Zusatz-Sparguthaben werden ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Massgebender Zeitpunkt	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, insbesondere wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 30 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 31 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.
Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann der Verwaltungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 32 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung /
Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 26.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 33 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- Rentenanpassung ¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft. Der Verwaltungsrat kann bei Rentenanpassungen die im Zeitpunkt der Pensionierung angewandten Umwandlungssätze berücksichtigen.
- Obligatorische Renten ² Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
- Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 34 Zusätzliche Bestimmungen

- Mindestleistungen ¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn und Vorschuss ² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungsmodus ³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete schweizerische oder europäische (nur EU- und EFTA-Staaten) Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Erfüllungsort ⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz.
- Erlöschen Rentenberechtigung ⁵ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige Auszahlung ⁶ Geringfügige Renten werden durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Geringfügigkeit liegt vor, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente weniger als 3% und die Kinderrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 6) beträgt.

Verzugszins für Vorsorgeleistungen	⁷ Nachzuzahlende Vorsorgeleistungen werden ab dem Tag der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage mit dem Verzugszinssatz gemäss Anhang 6 verzinst.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
Eingetragene Partnerschaft	⁹ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 35 **Haftungsbegrenzung**

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparguthaben zuzüglich allfälligen Zusatz-Sparguthaben nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 36 **Teilliquidation**

Anspruch	¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 37 Verwaltungsrat

- Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern, die je zur Hälfte die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten.
- Aufgaben ² Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität, überwacht die Geschäftsführung und erlässt die erforderlichen Reglemente.
- Arbeitgebervertretung ³ Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Diese setzt sich gleich zusammen wie die Arbeitnehmervertretung (Abs. 4 Bst. a - c).
- Arbeitnehmervertretung ⁴ Die Arbeitnehmer sind im Verwaltungsrat vertreten durch
- a. 1 Mitglied für den Kanton,
 - b. 1 Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons, und
 - c. 2 Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeber.
- Der Verwaltungsrat regelt die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertretung in einem Wahlreglement.
- Entscheidungsbefugnis ⁵ Der Verwaltungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

Art. 38 Geschäftsleitung

- Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der Pensionskasse. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Aufgaben ² Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

Art. 39 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle ¹ Der Verwaltungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Verwaltungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 40 Auskunfts- und Informationspflicht

Auskunftspflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:

- a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 29 Abs. 1, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;
- b. IV-Verfügungen, -Revisionen oder -Bescheide;
- c. die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente oder der Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft des Bezügers einer Lebenspartnerrente;
- d. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
- e. der Tod eines Rentenbezügers;
- f. Adressänderungen.

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Informationspflicht

² Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Informationen auf Anfrage

³ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Verwaltungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil

⁴ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Pflichten Arbeitgeber ⁵ Die Arbeitgeber müssen der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Verpflichtungen erfüllen, die sich betreffend die Durchführung der Versicherung ergeben. Wird die Pensionskasse aufgrund einer falschen oder unterlassenen Meldung leistungspflichtig oder richtet sie deshalb zu hohe Leistungen aus, hat der betreffende Arbeitgeber die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.

Art. 41 **Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

Vollkapitalisierung, Unterdeckung ¹ Die Finanzierung erfolgt nach dem System der Vollkapitalisierung. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen. Die Pensionskasse muss eine Unterdeckung selbst beheben.

Zeitlich begrenzte Unterdeckung ² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Sanierungsplan ³ Besteht gemäss der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres eine Unterdeckung, beschliesst der Verwaltungsrat einen Sanierungsplan für die Folgejahre zur Wiederherstellung der vollständigen Deckung.

Massnahmen ⁴ Der Sanierungsplan ist befristet und enthält insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Minderverzinsung der Sparguthaben der versicherten Personen und Invalidenrentner mit einem Zinssatz unterhalb des BVG-Zinssatzes. Der Zinssatz zur Verzinsung der Sparguthaben beträgt wenigstens 0%, und
- b. Sanierungsbeiträge von den beitragspflichtigen versicherten Personen, welche das 24. Altersjahr vollendet haben, sowie von deren Arbeitgebern.

Die Rahmenbedingungen des kantonalen Pensionskassengesetzes sind einzuhalten. Die Arbeitgeber haben zusammen an die Massnahmen zur Sanierung insgesamt 50% beizutragen.

Sanierungsbeiträge, Reglementsbeitrag ⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Verwaltungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 20 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.

Zinssatz Mindestbetrag ⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 20 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.

Information ⁷ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Rentenbeziehe ⁸ Die Erhebung eines Beitrags auf laufenden Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den obligatorischen Leistungen gemäss BVG entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement vom 29. Oktober 2018.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Vorsorgezwecks vom Verwaltungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden gewahrt.

Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Verwaltungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten,
Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten: Grundsätze ¹ Die per 31. Dezember 2019 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleiben Art. 29 und Art. 41 dieses Reglements.
- Anwartschaftliche Leistungen ² Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen richten sich nach diesem Reglement.
- Anwendbares Reglement bei neuen Vorsorgefällen ³ Für die Festlegung von Invaliden- und Hinterlassenenleistungen ist das im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltende Vorsorgereglement anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat.
- Laufende Invalidenrenten, Aufbau Sparguthaben ⁴ Das Sparkonto von per 31. Dezember 2019 laufenden temporären Invalidenrenten wird ab 1. Januar 2020 weiterhin mit den Sparbeiträgen gemäss diesem Reglement (Plan Standard) weitergeöffnet und verzinst (Art. 12 Abs. 7).
- Laufende Invalidenrenten, spätere Altersrente ⁵ Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der anwartschaftlichen Leistungen gemäss diesem Reglement.
- Invalidenrenten mit Invaliditätsgrad unter 40% ⁶ Für Personen, die am 31. Dezember 2019 gestützt auf das Vorsorgereglement vom 9. November 2017 eine Invalidenrente auf Basis eines Invaliditätsgrads von weniger als 40% bezogen haben, besteht weiterhin Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss den damaligen reglementarischen Bestimmungen. Sinkt der Invaliditätsgrad unter 20%, erlöscht dieser Besitzstand endgültig. Die Pensionskasse überprüft den Rentenanspruch in der Regel jährlich. Dabei stützt sie sich auf aktuelle Beurteilungen der IV oder eines Vertrauensarztes der Pensionskasse ab.

Laufende Ehegatten- / Lebenspartnerrenten	7 Wird im Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person ordentlicherweise pensioniert worden wäre, die Ehegattenrente / Lebenspartnerrente durch eine Ehegattenrente / Lebenspartnerrente in anderer Höhe abgelöst, berechnet sich die zugrunde liegende Altersrente nach den Bestimmungen dieses Reglements. Dabei wird das im Hintergrund geführte Sparguthaben mit den Sparbeiträgen gemäss Plan Standard geäufnet.
Anwartschaftliche Leistungen bei Übernahme von laufenden Renten	8 Bei der Übernahme von laufenden Renten kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass für die betroffenen Rentenbezüger die damaligen anwartschaftlichen Leistungen weiterhin gelten, sofern die Leistungen im Zeitpunkt der Übernahme finanziert wurden.
Laufende Alterskinderrenten	9 Per 31. Dezember 2013 bereits laufende Alterskinderrenten werden nach damaligem Recht weiter ausgerichtet. Nach einem allfälligen Unterbruch bspw. infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit lebt die Alterskinderrente nicht wieder auf.

Art. 45 Altersrenten-Besitzstand 2018 bis 2023

Zweck	1 Zur Abfederung der Folgen der mit dem Vorsorgereglement vom 9. November 2017 verbundenen Senkung der Umwandlungssätze vom 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2023 werden individuelle Altersrenten-Besitzstände gewährt.
Finanzierung	2 Finanziert werden die Altersrenten-Besitzstände mit den Mitteln des Teuerungsfonds, die gemäss Art. 34 PKG in der per 1. Januar 2018 geänderten Fassung zur Abfederung von Leistungseinbussen bei neuen Rentnerinnen und Rentnern dienen.
Anspruchsberechtigter Personenkreis	3 Anspruch auf den Altersrenten-Besitzstand gemäss den nachfolgenden Bestimmungen haben versicherte Personen und Bezüger einer temporären Invalidenrente, die am 31. Dezember 2017 und am 1. Januar 2018 als versicherte Personen oder Bezüger einer temporären Invalidenrente in der Pensionskasse versichert waren. Bei Bezügern einer am 31. Dezember 2017 laufenden Ehegattenrente fliesst der Altersrenten-Besitzstand in die Neuberechnung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente, wenn die verstorbene Person ordentlicherweise pensioniert worden wäre (Art. 14 Abs. 4), ebenfalls ein.
Höhe des Altersrenten-Besitzstands	4 Der Altersrenten-Besitzstand ist so berechnet, dass die individuelle Altersrente, hochgerechnet mit den ab 1. Januar 2018 geltenden reglementarischen Bestimmungen, die individuelle Altersrente, hochgerechnet mit den bis 31. Dezember 2017 geltenden reglementarischen Bestimmungen, um maximal 3% unterschreitet. Beträgt die Unterschreitung weniger als 3%, besteht kein Anspruch auf einen Altersrenten-Besitzstand. Der Altersrenten-Besitzstand entspricht einem festen Frankenbetrag.
Berechnungsparameter	5 Bei der Hochrechnung der individuellen Altersrente gemäss Abs. 4 werden folgende Parameter angewendet: <ul style="list-style-type: none"> a. Versicherter Lohn Sparen und vorhandenes Sparguthaben per 31. Dezember 2017; b. Sparbeiträge gemäss Plan Standard; c. Hochrechnung der Altersrente bis zum ordentlichen Rücktrittsalter; d. Projektions- und Diskontierungszinssatz von 1.0%.

Freiwillige Einlagen 2016 und 2017	<p>⁶ Sämtliche in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten freiwilligen Einlagen, Rückzahlungen nach Wohneigentumsvorbezug oder Wiedereinlagen nach Scheidung werden bei der Berechnung gemäss Abs. 4 nicht berücksichtigt.</p>
Besitzstand bei Altersrentenbezug	<p>⁷ Bei Altersrentenbeginn wird der Altersrenten-Besitzstand zur Altersrente hinzuaddiert und lebenslang ausgerichtet. Bei Bezug einer Teil-Altersrente wird der Altersrenten-Besitzstand anteilmässig (Art. 9 Abs. 4) gewährt.</p> <p>Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird der Altersrenten-Besitzstand lebenslang um 0.25% pro Monat zwischen vorzeitiger und ordentlicher Pensionierung reduziert.</p>
Invaliditäts- und Todesfall	<p>⁸ Im Invaliditätsfall bleibt der Anspruch auf den Altersrenten-Besitzstand bestehen.</p> <p>Im Todesfall vor Bezug einer Altersrente bleibt der Anspruch auf den Altersrenten-Besitzstand bestehen. Der Altersrenten-Besitzstand fliesst in die Neuberechnung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente ein, wenn die verstorbene Person ordentlich pensioniert worden wäre (Art. 14 Abs. 4).</p>
Verfall des Besitzstands	<p>⁹ Der Altersrenten-Besitzstand ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung gemäss Art. 20. Er verfällt den „Rückstellungen zur Abfederung von Leistungseinbussen bei neuen Rentnerinnen und Rentnern“ bei folgenden Ereignissen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Austritt aus der Pensionskasse (bei späterem Wiedereintritt lebt der Altersrenten-Besitzstand nicht wieder auf);b. bei Bezug des Alterskapitals.
Unbezahlte Urlaube	<p>¹⁰ Bei einem unbezahlten Urlaub ist für die Berechnung gemäss Abs. 4 der versicherte Lohn Sparen unmittelbar vor dem unbezahlten Urlaub massgebend.</p>

Der Verwaltungsrat

Stans; 19. September 2019

© Prevanto AG

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Rentenalter	Das AHV-Rentenalter wird im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. des 64. Altersjahres (Frauen) erreicht.
Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist eine versicherte, aktuell aber noch nicht laufende Leistung infolge eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität). Anwartschaften sind nicht erworben und können vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.
Arbeitgeber	Der Pensionskasse unterstellte und angeschlossene Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem der Pensionskasse unterstellten oder angeschlossenen Arbeitgeber haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (Anhang 6)
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
Ehegatte	Ehegattin und Ehegatte; die Person, welche mit der versicherten Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist, ist dem Ehegatten gleichgestellt.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen
Obligatorium	Der obligatorische Bereich der Vorsorge entspricht der Mindestvorsorge gemäss BVG. Diese obligatorischen Mindestleistungen sind durch das Bundesrecht garantiert. Die Pensionskasse stellt mittels Schattenrechnung sicher, dass die obligatorischen Mindestleistungen in jedem Fall gewahrt sind.

OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (Anhang 6).
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (Anhang 6).
Überobligatorium	Die Leistungen der Pensionskasse übersteigen die Mindestleistungen gemäss BVG (Obligatorium). Die Differenz zwischen den Leistungen der Pensionskasse und den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht dem überobligatorischen Teil der Vorsorge.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparguthaben eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (Anhang 6)
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Spar- und Risikobeiträge (Art. 6 Abs. 4 und 5)

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Plan ist abhängig vom Arbeitgeber und geht aus dem jährlichen Vorsorgeausweis hervor.

Plan Standard

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan Standard) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	6.0	6.5	12.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	7.0	7.5	14.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	8.0	8.5	16.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	9.0	9.5	18.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	11.0	11.5	22.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	12.5	13.0	25.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	13.5	14.0	27.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	8.5	9.0	17.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Plan 2 Plus

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan 2 Plus) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	7.0	7.5	14.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	8.0	8.5	16.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	9.0	9.5	18.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	10.0	10.5	20.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	12.0	12.5	24.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	13.5	14.0	27.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	14.5	15.0	29.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	9.5	10.0	19.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Plan 3 Plus

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan 3 Plus) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	7.5	8.0	15.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	8.5	9.0	17.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	9.5	10.0	19.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	10.5	11.0	21.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	12.5	13.0	25.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	14.0	14.5	28.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	15.0	15.5	30.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	10.0	10.5	20.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Plan 4 Plus

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan 4 Plus) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	8.0	8.5	16.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	9.0	9.5	18.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	10.0	10.5	20.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	11.0	11.5	22.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	13.0	13.5	26.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	14.5	15.0	29.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	15.5	16.0	31.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	10.5	11.0	21.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Anhang 2 Freiwillige Einlagen in die Maximalleistungen

Die maximal mögliche Einlage für die **Pläne Standard und 2 Plus** entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Lohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparguthaben. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Plan ist abhängig vom Arbeitgeber und geht aus dem jährlichen Vorsorgeausweis hervor.

Alter bei Einlage	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohnes				Alter bei Einlage
	Standard	Plan 2 Plus	Standard	Plan 2 Plus	
25	13	15	401	452	45
26	25	29	431	486	46
27	38	44	462	520	47
28	52	60	494	555	48
29	65	75	526	590	49
30	81	93	562	630	50
31	97	112	599	670	51
32	113	131	637	711	52
33	130	150	675	752	53
34	147	169	714	795	54
35	167	191	756	840	55
36	187	213	798	887	56
37	207	236	842	934	57
38	227	259	886	982	58
39	248	283	931	1031	59
40	272	309	977	1081	60
41	296	336	1024	1132	61
42	320	363	1072	1185	62
43	345	391	1121	1238	63
44	371	419	1171	1292	64
			1222	1347	65-70

Modellbeispiel für die freiwillige Einlage (Alter 51, Plan Standard)

Versicherter Lohn		CHF 60'000
Stand Sparguthaben		CHF 200'000
Maximalbetrag	599% x CHF 60'000 =	CHF 359'400
Mögliche Einlage	CHF 359'400 - CHF 200'000 =	CHF 159'400

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Tabellenwerte für die **Pläne 3 Plus und 4 Plus**:

Alter bei Einlage	Maximales Sparguthaben in % des versicherten Lohnes				Alter bei Einlage
	Plan 3 Plus	Plan 4 Plus	Plan 3 Plus	Plan 4 Plus	
25	16	17	478	504	45
26	31	33	513	540	46
27	47	50	549	578	47
28	64	68	585	616	48
29	81	86	622	654	49
30	100	106	663	697	50
31	119	127	705	740	51
32	139	148	748	785	52
33	159	169	791	830	53
34	180	191	835	876	54
35	203	215	883	925	55
36	227	240	931	975	56
37	251	266	980	1026	57
38	275	291	1030	1078	58
39	300	318	1081	1131	59
40	328	347	1133	1185	60
41	356	376	1186	1240	61
42	385	406	1241	1297	62
43	414	437	1296	1354	63
44	444	468	1352	1413	64
			1410	1473	65-70

Modellbeispiel für die freiwillige Einlage (Alter 51, Plan 3 Plus)

Versicherter Lohn		CHF 60'000
Stand Sparguthaben		CHF 200'000
Maximalbetrag	705% x	CHF 60'000 = CHF 423'000
Mögliche Einlage	CHF 423'000 -	CHF 200'000 = CHF 223'000

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 3 Freiwillige Einlagen in die vorzeitige Pensionierung

Die maximal mögliche Einlage für die **Pläne Standard und 2 Plus** entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Lohnes) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das allenfalls bereits vorhandene Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“. Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparguthabens ist an die Einlage in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Plan ist abhängig vom Arbeitgeber und geht aus dem jährlichen Vorsorgeausweis hervor.

Ordentl. Rücktrittsalter 65	Max. Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" in % versicherter Lohn													
	Vorzeitiges Rücktrittsalter													
	64		63		62		61		60		59		58	
Alter bei Einlage	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus	St'ard	2 Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	1%	1%	3%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	12%	13%
27	3%	3%	6%	6%	9%	9%	12%	13%	16%	17%	20%	22%	24%	26%
28	4%	4%	8%	9%	13%	14%	18%	20%	24%	26%	30%	33%	37%	40%
29	5%	6%	11%	12%	18%	19%	25%	27%	32%	35%	40%	44%	49%	54%
30	7%	8%	14%	16%	22%	24%	31%	34%	41%	44%	51%	56%	62%	68%
31	8%	9%	17%	19%	27%	30%	38%	41%	49%	54%	62%	67%	75%	82%
32	10%	11%	20%	22%	32%	35%	44%	49%	58%	63%	73%	79%	89%	97%
33	11%	12%	24%	26%	37%	40%	51%	56%	67%	73%	84%	92%	102%	112%
34	13%	14%	27%	29%	42%	46%	58%	64%	76%	83%	95%	104%	116%	127%
35	14%	16%	30%	33%	47%	51%	65%	71%	85%	93%	107%	117%	131%	143%
36	16%	18%	33%	37%	52%	57%	73%	79%	95%	104%	119%	130%	145%	159%
37	18%	19%	37%	40%	58%	63%	80%	88%	105%	114%	131%	143%	160%	175%
38	19%	21%	40%	44%	63%	69%	88%	96%	114%	125%	143%	157%	175%	191%
39	21%	23%	44%	48%	69%	75%	95%	104%	124%	136%	156%	171%	191%	208%
40	23%	25%	48%	52%	74%	81%	103%	113%	135%	147%	169%	185%	206%	226%
41	25%	27%	51%	56%	80%	88%	111%	122%	145%	159%	182%	199%	222%	243%
42	26%	29%	55%	60%	86%	94%	120%	131%	156%	170%	196%	214%	239%	261%
43	28%	31%	59%	64%	92%	101%	128%	140%	167%	182%	209%	229%	255%	279%
44	30%	33%	63%	69%	98%	107%	136%	149%	178%	195%	223%	244%	273%	298%
45	32%	35%	67%	73%	104%	114%	145%	159%	189%	207%	237%	260%	290%	317%
46	34%	37%	71%	78%	111%	121%	154%	168%	201%	220%	252%	275%	308%	336%
47	36%	39%	75%	82%	117%	128%	163%	178%	213%	232%	267%	292%	326%	356%
48	38%	42%	79%	87%	124%	135%	172%	188%	225%	246%	282%	308%	344%	376%
49	40%	44%	84%	91%	131%	143%	182%	199%	237%	259%	297%	325%	363%	397%
50	42%	46%	88%	96%	138%	150%	191%	209%	250%	273%	313%	342%	382%	418%
51	45%	49%	93%	101%	145%	158%	201%	220%	262%	287%	329%	360%	402%	439%
52	47%	51%	97%	106%	152%	166%	211%	231%	275%	301%	345%	378%	422%	461%
53	49%	54%	102%	111%	159%	174%	221%	242%	289%	316%	362%	396%	442%	483%
54	51%	56%	107%	117%	167%	182%	232%	253%	302%	330%	379%	414%	463%	506%
55	54%	59%	112%	122%	174%	191%	242%	265%	316%	345%	396%	433%	484%	529%
56	56%	61%	117%	127%	182%	199%	253%	277%	330%	361%	414%	453%	506%	553%
57	59%	64%	122%	133%	190%	208%	264%	289%	345%	377%	432%	472%	528%	577%
58	61%	67%	127%	139%	198%	217%	275%	301%	359%	393%	451%	493%	550%	601%
59	64%	69%	132%	144%	206%	226%	287%	314%	374%	409%	469%	513%		
60	66%	72%	138%	150%	215%	235%	299%	326%	390%	426%				
61	69%	75%	143%	156%	223%	244%	311%	339%						
62	71%	78%	149%	162%	232%	254%								
63	74%	81%	154%	169%										
64	77%	84%												

Modellbeispiel für die freiwillige Einlage (Alter 51, gewünschter Altersrücktritt im Alter 62, Plan Standard)

Versicherter Lohn					CHF 60'000
Tabellenwert für maximale Einlage im aktuellen Alter 51 (Plan Standard)					145%
Maximalbetrag	CHF 60'000	x	145%	=	CHF 87'000
Stand Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung"					CHF 20'000
Notwendige Einlage zum vollen Ausgleich der Renten kürzung	CHF 87'000	-	CHF 20'000	=	CHF 67'000

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Tabellenwerte für die Pläne 3 Plus und 4 Plus:

Ordentl. Rücktrittsalter 65	Max. Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung" in % versicherter Lohn													
	Vorzeitiges Rücktrittsalter													
	64		63		62		61		60		59		58	
Alter bei Einlage	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus	3 Plus	4 Plus
25	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
26	2%	2%	3%	3%	5%	5%	7%	7%	9%	9%	11%	12%	14%	14%
27	3%	3%	6%	7%	10%	10%	14%	14%	18%	19%	22%	23%	27%	29%
28	5%	5%	10%	10%	15%	16%	21%	22%	27%	28%	34%	35%	42%	43%
29	6%	6%	13%	13%	20%	21%	28%	29%	37%	38%	46%	48%	56%	58%
30	8%	8%	16%	17%	25%	27%	35%	37%	46%	48%	58%	60%	71%	74%
31	10%	10%	20%	21%	31%	32%	43%	45%	56%	58%	70%	73%	86%	89%
32	11%	12%	23%	24%	36%	38%	51%	53%	66%	69%	83%	86%	101%	105%
33	13%	13%	27%	28%	42%	44%	58%	61%	76%	79%	96%	99%	117%	122%
34	15%	15%	31%	32%	48%	50%	66%	69%	87%	90%	109%	113%	133%	138%
35	16%	17%	34%	36%	54%	56%	75%	78%	97%	101%	122%	127%	149%	155%
36	18%	19%	38%	40%	60%	62%	83%	86%	108%	112%	136%	141%	166%	172%
37	20%	21%	42%	44%	66%	68%	91%	95%	119%	124%	149%	155%	182%	190%
38	22%	23%	46%	48%	72%	75%	100%	104%	130%	136%	163%	170%	200%	208%
39	24%	25%	50%	52%	78%	81%	109%	113%	142%	148%	178%	185%	217%	226%
40	26%	27%	54%	56%	85%	88%	118%	122%	154%	160%	193%	200%	235%	245%
41	28%	29%	58%	61%	91%	95%	127%	132%	165%	172%	208%	216%	254%	264%
42	30%	31%	63%	65%	98%	102%	136%	142%	178%	185%	223%	232%	272%	283%
43	32%	34%	67%	70%	105%	109%	146%	152%	190%	198%	238%	248%	291%	303%
44	34%	36%	72%	74%	112%	116%	155%	162%	203%	211%	254%	265%	311%	323%
45	37%	38%	76%	79%	119%	124%	165%	172%	216%	225%	271%	282%	330%	344%
46	39%	40%	81%	84%	126%	131%	175%	183%	229%	238%	287%	299%	351%	365%
47	41%	43%	86%	89%	134%	139%	186%	193%	242%	252%	304%	316%	371%	386%
48	43%	45%	90%	94%	141%	147%	196%	204%	256%	267%	321%	334%	392%	408%
49	46%	48%	95%	99%	149%	155%	207%	215%	270%	281%	339%	353%	414%	431%
50	48%	50%	100%	104%	157%	163%	218%	227%	284%	296%	357%	371%	436%	453%
51	51%	53%	106%	110%	165%	172%	229%	238%	299%	311%	375%	390%	458%	477%
52	53%	55%	111%	115%	173%	180%	241%	250%	314%	327%	394%	410%	481%	500%
53	56%	58%	116%	121%	181%	189%	252%	262%	329%	342%	413%	430%	504%	525%
54	58%	61%	122%	127%	190%	198%	264%	275%	344%	358%	432%	450%	528%	549%
55	61%	64%	127%	132%	199%	207%	276%	287%	360%	375%	452%	470%	552%	574%
56	64%	66%	133%	138%	207%	216%	288%	300%	376%	392%	472%	491%	576%	600%
57	67%	69%	139%	144%	217%	225%	301%	313%	393%	409%	493%	513%	602%	626%
58	69%	72%	145%	150%	226%	235%	314%	327%	409%	426%	514%	535%	627%	653%
59	72%	75%	151%	157%	235%	245%	327%	340%	426%	444%	535%	557%		
60	75%	78%	157%	163%	245%	255%	340%	354%	444%	462%				
61	78%	82%	163%	170%	255%	265%	354%	368%						
62	81%	85%	169%	176%	265%									
63	85%	88%	176%	183%										
64	88%	91%												

Modellbeispiel für die freiwillige Einlage (Alter 51, gewünschter Altersrücktritt im Alter 62, Plan 3 Plus)

Versicherter Lohn				CHF 60'000
Tabellenwert für maximale Einlage im aktuellen Alter 51 (Plan 3 Plus)				165%
Maximalbetrag	CHF 60'000	x	165%	= CHF 99'000
Stand Zusatz-Sparguthaben "Vorzeitige Pensionierung"				CHF 20'000
Notwendige Einlage zum vollen Ausgleich der Rentenkürzung	CHF 99'000	-	CHF 20'000	= CHF 79'000

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Freiwillige Einlagen in die AHV-Ersatzrente

Alter bei Einkauf		Maximales Zusatz-Sparguthaben "AHV-Ersatzrente" in % der jährlichen AHV-Ersatzrente						
Männer	Frauen	Anzahl Bezugsjahre der AHV-Ersatzrente						
65	64	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
25	-	46%	92%	140%	189%	238%	289%	340%
26	25	47%	94%	143%	192%	243%	294%	347%
27	26	48%	96%	146%	196%	248%	300%	354%
28	27	49%	98%	149%	200%	253%	306%	361%
29	28	50%	100%	152%	204%	258%	312%	368%
30	29	50%	102%	155%	208%	263%	319%	375%
31	30	52%	104%	158%	212%	268%	325%	383%
32	31	53%	106%	161%	217%	273%	331%	391%
33	32	54%	108%	164%	221%	279%	338%	398%
34	33	55%	110%	167%	225%	284%	345%	406%
35	34	56%	113%	171%	230%	290%	352%	414%
36	35	57%	115%	174%	234%	296%	359%	423%
37	36	58%	117%	178%	239%	302%	366%	431%
38	37	59%	120%	181%	244%	308%	373%	440%
39	38	60%	122%	185%	249%	314%	381%	449%
40	39	62%	124%	188%	254%	320%	388%	458%
41	40	63%	127%	192%	259%	327%	396%	467%
42	41	64%	129%	196%	264%	333%	404%	476%
43	42	65%	132%	200%	269%	340%	412%	486%
44	43	67%	135%	204%	275%	347%	420%	495%
45	44	68%	137%	208%	280%	354%	429%	505%
46	45	69%	140%	212%	286%	361%	437%	515%
47	46	71%	143%	216%	291%	368%	446%	526%
48	47	72%	146%	221%	297%	375%	455%	536%
49	48	74%	149%	225%	303%	383%	464%	547%
50	49	75%	152%	230%	309%	390%	473%	558%
51	50	77%	155%	234%	315%	398%	483%	569%
52	51	78%	158%	239%	322%	406%	492%	580%
53	52	80%	161%	244%	328%	414%	502%	592%
54	53	81%	164%	249%	335%	423%	512%	604%
55	54	83%	167%	254%	341%	431%	523%	616%
56	55	85%	171%	259%	348%	440%	533%	628%
57	56	86%	174%	264%	355%	449%	544%	641%
58	57	88%	178%	269%	362%	458%	555%	654%
59	58	90%	181%	274%	370%	467%	566%	
60	59	91%	185%	280%	377%	476%		
61	60	93%	188%	286%	385%			
62	61	95%	192%	291%				
63	62	97%	196%					
64	63	99%						

Modellbeispiel für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente eines 54-jährigen Mannes

Gewähltes Pensionierungsalter	62 Jahre
Tabellenwert für Alter 54 bei Bezug der AHV-Ersatzrente während 3 Jahren	249%
Maximale jährliche AHV-Ersatzrente (= maximale AHV-Altersrente)	CHF 28'200
Maximales Zusatz-Sparguthaben für AHV-Ersatzrente (im Alter 54)	CHF 70'218 (=249% x 28'200)

Die Höhe der AHV-Ersatzrente bemisst sich im Zeitpunkt des Rentenbeginns anhand der dann gültigen Tabellenwerte und des dann effektiv vorhandenen Zusatz-Sparguthabens "AHV-Ersatzrente". Zwischenwerte bei angebrochenen Jahren werden linear interpoliert.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einlage ist von der versicherten Person selbst bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 5 Umwandlungssätze

Umwandlungssätze im Jahr der Auflösung des Arbeitsverhältnisses				
Rücktrittsalter	2020	2021	2022	2023
70	6.35%	6.20%	6.05%	5.90%
69	6.23%	6.08%	5.93%	5.78%
68	6.11%	5.96%	5.81%	5.66%
67	5.99%	5.84%	5.69%	5.54%
66	5.87%	5.72%	5.57%	5.42%
65	5.75%	5.60%	5.45%	5.30%
64	5.63%	5.48%	5.33%	5.18%
63	5.51%	5.36%	5.21%	5.06%
62	5.39%	5.24%	5.09%	4.94%
61	5.27%	5.12%	4.97%	4.82%
60	5.15%	5.00%	4.85%	4.70%
59	5.03%	4.88%	4.73%	4.58%
58	4.91%	4.76%	4.61%	4.46%

Beispiel: Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Dezember 2020 (Rentenbeginn Januar 2021) im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten wird ein Umwandlungssatz von 5.57% angewandt.

Die Umwandlungssätze können jederzeit vom Verwaltungsrat angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation).

Anhang 6 Grenzbeiträge und Zinssätze

Grenzbeiträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2020
Maximale AHV-Altersrente	28'440
Eintrittsschwelle	21'330
Maximaler Koordinationsbetrag	24'885
Maximal versicherter Lohn Risiko	284'400
Maximal versicherter Lohn Sparen	853'200

Zinssätze	Stand 1. Januar 2020
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	1.50%
Verzugszinssatz	2.00%
Zinssatz für unterjährige Zahlungen	1.00%



Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor der Pensionierung fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet wird:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Person(en)	Quote * (in % / in CHF)
a. Ehegattin bzw. Ehegatte / eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner; bei deren Fehlen 100%
b. Kinder der verstorbenen versicherten Person, die gemäss Art. 18 einen Anspruch auf Waisenrente haben; bei deren Fehlen

	Total 100%
c. natürliche Personen, die von der versicherten Person seit mindestens 24 Monaten bis zu deren Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

	Total 100%

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppen a und b.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, wenn sie gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ist der Pensionskasse des Kantons Nidwalden einzureichen. Die versicherte Person erhält von der Pensionskasse des Kantons Nidwalden nach Eingang dieser Mitteilung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Kasse Kontakt aufzunehmen.

Versicherte Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beginn Lebensgemeinschaft (falls zutreffend):

Ort / Datum und Unterschrift:

Die versicherte Person bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Anhang 8 Mitteilung Lebenspartnerschaft**1. Persönliche Daten****Versicherte Person****Lebenspartner/in**

Name:

Vorname:

Wohnadresse (Strasse, PLZ, Ort):

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Beginn Lebensgemeinschaft:

Gemeinsamer Haushalt seit:

(Falls zutreffend: Datum der Anmeldung des gemeinsamen Haushalts bei der Wohnsitzgemeinde)

2. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente oder eine einmalige Abfindung hat der überlebende Lebenspartner (des anderen oder des gleichen Geschlechts) einer versicherten Person. Die Bestimmungen zur Anspruchsberechtigung mit den entsprechenden Voraussetzungen können Art. 15 des Vorsorgereglements der Pensionskasse des Kantons Nidwalden entnommen werden. Das Vorsorgereglement sowie das Pensionskassengesetz sind im Internet unter www.pknw.ch abrufbar.

3. Wichtige Hinweise

Diese Mitteilung der Lebenspartnerschaft muss zu Lebzeiten der versicherten Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles der Pensionskasse des Kantons Nidwalden eingereicht werden.

Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person sowie die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person gültigen gesetzlichen resp. reglementarischen Bestimmungen.

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden prüft erst im Todesfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind. Sie ist berechtigt, bei der begünstigten Person die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzuverlangen.

Falls eine Änderung der Begünstigungsordnung gewünscht wird, ist durch die versicherte Person zusätzlich das Formular "Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals" einzureichen.

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Pensionskasse des Kantons Nidwalden die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder die Beendigung der Lebensgemeinschaft mit der oben genannten Lebenspartnerin bzw. dem oben genannten Lebenspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

./.

4. Eingangsbestätigung

Diese Erklärung ist der Pensionskasse des Kantons Nidwalden einzureichen. Die versicherte Person erhält von der Pensionskasse des Kantons Nidwalden nach Eingang dieser Mitteilung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Kasse Kontakt aufzunehmen.

5. Unterschriften

Die Unterzeichnenden erklären, vom Inhalt dieses Formulars Kenntnis genommen und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift versicherte Person

.....

.....